

Statuten des Schachklub Grenchen

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Schachklub Grenchen» mit Sitz in Grenchen besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Schachklub Grenchen bezweckt die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Schachspiels in der Region Grenchen.

Art. 3 Ethik

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins. Die Charta soll sicherstellen, dass der Sport ein positives, sicheres und förderliches Umfeld für alle Beteiligten bietet. Es geht dabei im Wesentlichen um Ehrlichkeit, Respekt, Verantwortung, Gerechtigkeit und Nulltoleranz gegenüber Diskriminierung.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Schachklub Grenchen besteht aus Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Juniorenmitgliedern von 14 bis 20 Jahre

und Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht

- Juniorenmitgliedern unter 14Jahre

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Auf Vorschlag des Vorstands kann durch die GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 Aufnahme

Wer die Ziele des Schachklubs Grenchen unterstützt, kann Mitglied werden. Das Eintrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Austritt / Ausschluss

Austritte sind dem Präsidium schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres einzureichen. Mitglieder, die der Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommen, können nach erfolgloser Ermahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden oder gegen Art. 3 verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 7 Allgemein

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Vereinspräsidium einzureichen.

Zur Generalversammlung sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher vom Präsidium unter Angabe der Traktanden auf schriftlichem oder elektronischem Weg einzuladen.

Folgende Traktanden sind obligatorisch:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung Budget
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 8 Beschlussfassung

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10 Vorstand

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht und sich selbst konstituiert (Ausnahme Präsident):

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier

Weitere Ämter werden durch den Vorstand festgelegt. Bei Eintreten von Vakanzen im Vereinsjahr ist er befugt, sich selbst zu ergänzen.

Es können auch mehrere Ämter von der gleichen Person besetzt werden.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren mindestens einmal jährlich die Buchführung. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Finanzen

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 12 Finanzkompetenzen

Von Fall zu Fall verfügt der Vorstand über eine Kompetenz von 1'000 Franken.

Art. 13 Verwendung

Sämtliche Einnahmen des Vereins werden der Vereinskasse zugewiesen.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden zeitnah nach der Generalversammlung eingezogen.

Folgende Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag des Vereins befreit

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder mit einer Sonderfunktion durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Mitgliederbeiträge können je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich hoch sein.

Mitgliedschaften in Dachorganisationen (z.B. SSB), Lizenzen und Ähnliches sind nicht im Mitgliederbeitrag enthalten und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Schachklubs Grenchen haftet allein das Vereinsvermögen.

Datenschutz

Art. 16 Daten, Fotos, Videos

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Weitergabe an kantonale, nationale oder internationale Schachverbände ist bis zum Widerruf erlaubt.

Das Vereinsmitglied bzw. die gesetzliche Vertretung erklärt sich bis zum Widerruf damit einverstanden, dass vom Verein in Trainings, an Wettkämpfen und an Anlässen aufgenommene Foto- und Videoaufnahmen veröffentlicht werden können, gleiches gilt für Berichte und Ranglisten.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 18 Statutenrevisionen

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und verlangt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.02.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Der Präsident

Ort

Datum

Unterschrift